

**Unterschutzstellung von zwei Buchen und einer Linde auf der Parzelle Nr. 1278, Objekt Nr. 1144 im Richtplan Natur und Heimatschutz (NHG)
Eigentümer: Verein Therapeutikum Raffael, pa Herr Roland Koller, Gaissbergstrasse 38, 8280 Kreuzlingen**

vom 30. März 2015

Sachverhalt

Auf der Parzelle Nr. 1278 an der Gaissbergstrasse 38 befinden sich drei markante Einzelbäume (zwei Buchen und eine Linde). Der Baumbestand ist im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen als Schutzobjekt Nr. 1144 mit dem Schutzziel der Erhaltung und der Pflege eingetragen. Mit der vorliegenden Schutzverfügung sollen diese erhaltenswerte Objekte eigentümergebunden unter Schutz gestellt werden.

Der Grundeigentümerin wurde der Entwurf der Unterschutzstellung zur Vernehmlassung zugestellt. Die Grundeigentümerin hat mit Schreiben vom 23. Januar 2014, 31. Oktober 2014 sowie in diversen Mails im Jahr 2014 Stellung genommen. Sie macht im Wesentlichen eine Unverhältnismässigkeit der Unterschutzstellung gemäss § 10.2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) geltend. Im Schreiben vom 31. Oktober 2014 wird beantragt, den Verfügungsbeschluss mit einer neuen Ziffer 2. zu ergänzen: "Die Blutbuche darf bei einer unverhältnismässigen Beeinträchtigung einer Überbauung gefällt werden. In diesem Falle ist auf dem neu ausparzellierten Grundstück eine Ersatzpflanzung vorzunehmen."

Der Stadtrat erwägt

§ 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG unter anderem Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.

Nach Art. 24 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen (BauR) erlässt der Stadtrat Pläne und Inventare mit Richtplancharakter, in denen die erhaltenswerten Objekte im Sinne von § 2 NHG TG aufgezeichnet sind. Dieser Verpflichtung ist der Stadtrat mit dem Erlass des Richtplanes Natur- und Heimatschutz vom 22.11.2011 (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt am 06.07.2012) nachgekommen. Die eigentümergebundenen Unterschutzstellung der in diesen Plänen und Inventaren bezeichneten Objekte ist durch den Stadtrat zu verfügen (Art. 24 Abs. 4 BauR).

Der Baumbestand ist aus folgenden Gründen unter Schutz zu stellen:

- **Ökologie:** Die Bäume bieten Lebensraum für die einheimische Fauna. Sie bilden ausserdem einen Trittstein für die ökologische Vernetzung. Zudem beeinflussen die Bäume das städtische Mikroklima auf vielfältige Weise sehr positiv.
- **Baumdenkmal:** Der Baumbestand als Ganzes wie auch die Einzelbäume sind an ihrem Standort von grosser gestalterischer Bedeutung. Es handelt sich um wert-

volle Solitärobjekte mit intakter Lebenserwartung. Die Blutbuche ist mit einem Stammumfang von 350 cm und einem geschätzten Alter von 130 Jahren gemäss Schreiben der BaumART vom 9. Februar 2015 ein aussergewöhnliches Exemplar, das im Stadtbild als Besonderheit gilt und in gestalterischer, ökologischer und klimatischer Hinsicht einen besonderen Wert aufweist.

- **Flurgesetz:** Mindestens zwei der drei Bäume widersprechen dem kant. Flurgesetz (Unterschreiten des Grenzabstands). Mit der Unterschutzstellung wird das Natur- und Heimatschutzgesetz höher gewichtet als das Flurgesetz. Die Bäume können langfristig erhalten werden.
- **Einstufung im Richtplan NHG, Teil Natur und Landschaft:** Im Richtplan Natur- und Heimatschutz sind zwei Buchen und die Linde (NHG-Objekt Nr. 1144) als wertvoller Baumbestand eingestuft (siehe Ausschnitt NHG-Plan sowie Liste Naturobjekte). Die Baumbewertung der Firma Naturkonzept AG, Steckborn vom 2. September 2010 kommt zum Schluss, dass der Baumbestand als "wertvoll" gemäss NHG TG einzustufen ist.

Die Stadt hat die weitere Bebaubarkeit des Grundstücks nach einer Unterschutzstellung der drei Bäume geprüft. Diese Abklärungen haben ergeben, dass die Bebaubarkeit weiterhin mit der vollen Ausnützung grundsätzlich möglich ist. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 10 Abs. 2 NHG liegt somit nicht vor. Sollte sich bei einer konkreten Bebauungsabsicht dennoch ergeben, dass diese durch die geschützte Baumgruppe übermässig eingeschränkt wird, ist gestützt auf § 10 NHG-TG erneut eine Interessenabwägung vorzunehmen und die Unterschutzstellung gegebenenfalls zu überprüfen und anzupassen.

Die Grundeigentümerschaft führt weiter mögliche wohnhygienische Beeinträchtigungen durch die Bäume ins Feld, da sie südseitig eines möglichen Baufeldes stehen. Hierzu wird darauf verwiesen, dass vielerorts in Kreuzlingen und anderswo Wohnungen entstanden sind und noch immer entstehen, die nicht gegen Süden exponiert oder wenn, nicht freistehend sind.

Zusammenfassend handelt es sich ohne Zweifel um schutzwürdige und damit erhaltenswerte Objekte im Sinne der erwähnten Bestimmungen, so dass der für die zwei Buchen und die Linde (NHG-Objekt Nr. 1144) notwendige Schutz zu erlassen ist.

Beiträge an den Erhalt und die Pflege der Bäume werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekt der Stadt Kreuzlingen ausgerichtet.

Der Stadtrat beschliesst

1. Die zwei Buchen und die Linde (NHG-Objekt Nr. 1144) auf der Parzelle Nr. 1278 werden gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, im Sinne von Art. 10 NHG-TG unter Schutz gestellt.

2. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 1278 hat die geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben eines Baumes besteht eine Ersatzpflicht auf der gleichen Parzelle.
3. Für den Erhalt und die Pflege der Bäume werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen vom 17.11.2011 ausgerichtet.
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an**
 - Verein Therapeutikum Raffael, pa Herr Roland Koller, Gaissbergstrasse 38, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Hans Peter und Verena Grab, Felsenburgstrasse 1, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Korporation der Lohmühlestrasse, pa Herr Ludwig Riel, Lohmühleweg 3, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 4, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
 - Thurgauer Vogelschutz, Andreas Bohren, Geschäftsstelle, Oberdorfstrasse 13, 8536 Hüttwilen (A-Post Plus)
 - WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
 - Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber



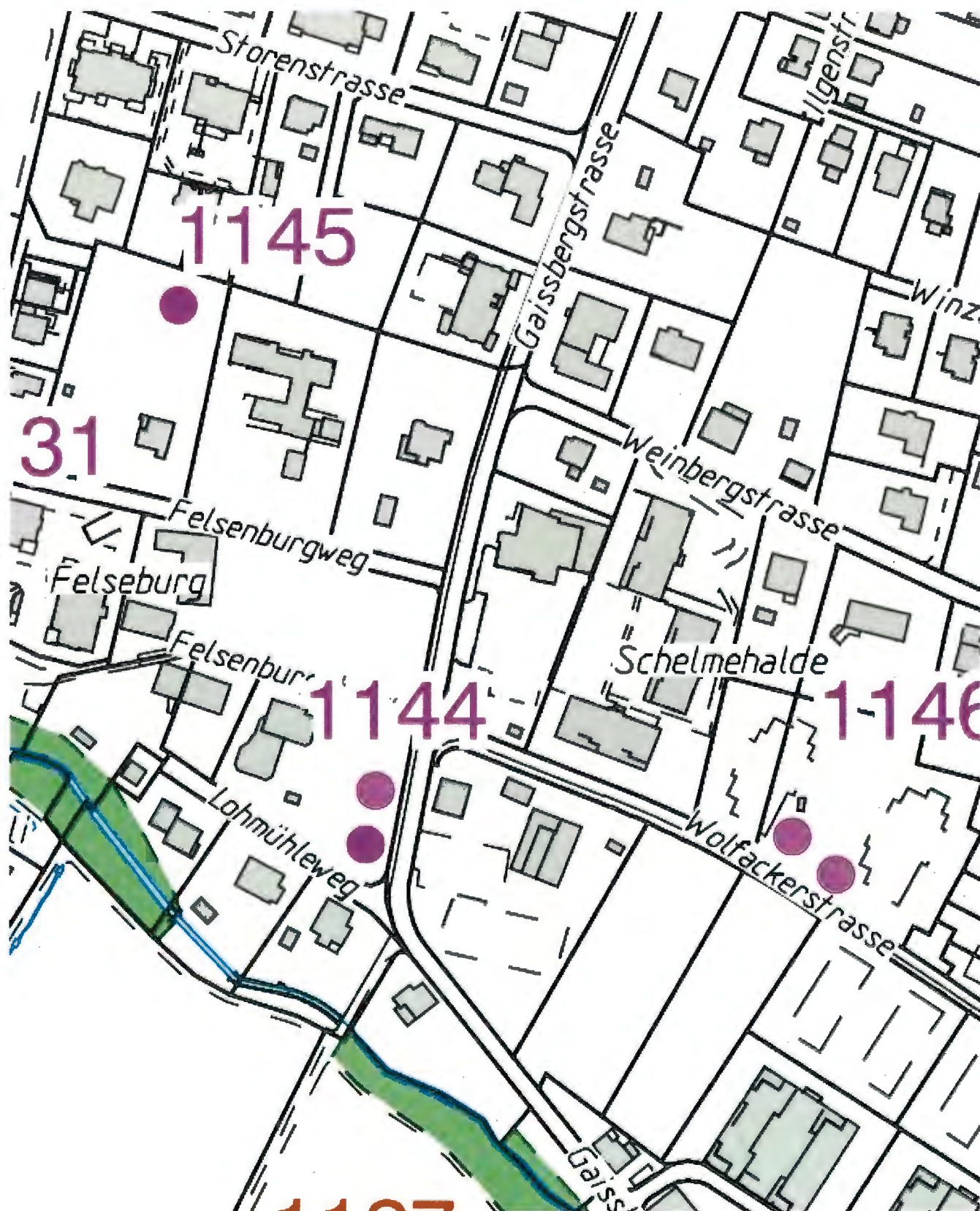
Beilagen für Verfügungsadressat

- Ausschnitt NHG-Plan
- Situationsplan 1:500
- Baumbewertung Naturkonzept AG, 8266 Steckborn vom 2. September 2010
- Bedeutung des Stammumfangs von Bäumen, BaumART AG, 8500 Frauenfeld, 9. Februar 2015
- Liste mit Stammdurchmesser gemäss NHG geschützter Blutbuchen, Bauverwaltung Kreuzlingen, 17. Februar 2015

Versand am: 31. MRZ. 2015

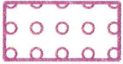
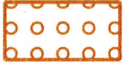
Beilage I Unterschutzstellungsverfügung

Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft (Genehmigung DBU vom 06.07.2012)



Legende:

Richtplaninhalte

wertvoll	erhaltens- würdig	
		Baumbestand, Einzelbaum
		Baumreihe
		Hecke, Gehölz
		Hochstammobstgarten
		extensives Grünland
		Pioniervegetation
		Ufervegetation, Feuchtstandort
		historischer Garten, Parkanlage
		Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal (wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

gemäss Zonenplan 2000.

	Baugebiet (ohne Freihaltezone)
	Freihaltezone
	Naturschutzzone
	Landschaftsschutzzone überlagernd
	Wald
	Gewässer